



Kanton St. Gallen
Verwaltungsgericht
Abteilung III
Webergasse 8
9001 St. Gallen

Wil, 30. Juli 2018

VerwGE vom 20. Juli 2018 in der Sache B 2017/29

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf den oben erwähnten Entscheid vom 20. Juli 2018 und Ihr Schreiben vom 23. Juli 2018 betreffend Teilrückerstattung des Kostenvorschusses stelle ich Ihnen anbei wie gewünscht einen Einzahlungsschein zu.

Des Weiteren erlaube ich mir, Sie auf einen Fehler in Ziff. 5 der Erwägungen sowie Ziff. 3 des Entscheiddispositivs hinzuweisen: Der vom Departement des Innern erhobene Kostenvorschuss für das Abstimmungsbeschwerdeverfahren beläuft sich nicht auf CHF 1000.-, sondern auf CHF 2000.- (vgl. Entscheid vom 6. Februar 2017, E. 5.). Da das Verwaltungsgericht die amtlichen Kosten für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 1000.- festgelegt hat und die Beschwerdeführer die Hälfte dieser Kosten (d.h. CHF 500.-) tragen sollen, haben sie aus dem Abstimmungsbeschwerdeverfahren einen Rückerstattungsanspruch von CHF 1500.- (nicht CHF 500.-). Ich gehe davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt, welches gemäss Art. 93^{septies} VRP ohne Weiteres berichtigt werden kann; dies unabhängig von einem allfälligen Weiterzug des Entscheides durch eine der Verfahrensparteien.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Sebastian Koller

Beilagen: - Formular Teilrückerstattung Kostenvorschuss mit Einzahlungsschein
- Medienmitteilung vom 30. Juli 2018 (z.K.)